



Merkblatt

zur Begründung einer eigenen Praxis

(Stand: Januar 2025)

Die nachfolgenden Hinweise sollen Sie unterstützen, wenn Sie erstmalig den Schritt in eine eigene Praxis wagen.

Auch freie Mitarbeiter sind in eigener Praxis tätig. Abgrenzungskriterium zu einem scheinselbstständigen Arbeitnehmer ist, dass der freie Mitarbeiter nicht zu einer ständigen Präsenzpflcht bei seinem Auftraggeber verpflichtet ist, im Wesentlichen frei von zeitlichen und fachlichen Weisungen ist und eine Vergütung nach Zeitaufwand zu einem bestimmten Stundensatz erfolgt.

A. Meldung zum Berufsregister

Zunächst ist die Wirtschaftsprüferkammer zu informieren, ab welchem Datum und unter welcher beruflichen Anschrift Sie tätig sein werden. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtangabe zum Berufsregister. Weitere freiwillige Kommunikationsdaten wie die E-Mail-Adresse und die Telefon- und Mobilnummer können ebenfalls mitgeteilt werden. Scheiden Sie aus einem Anstellungsverhältnis aus oder endet Ihre Beurlaubung, gelten Sie ab diesem Datum als in eigener Praxis tätig, auch wenn Sie faktisch keine Mandate in eigenem Namen bearbeiten.

Meldungen zum Berufsregister können Sie jederzeit, schnell und einfach digital im geschützten Mitgliederbereich [„Meine WPK“](#) vornehmen.

B. Berufshaftpflichtversicherung

Gemäß § 54 Abs. 1 i.V.m. § 43 a Abs. 1 Nr. 1 WPO müssen Sie ab dem Datum der Begründung der eigenen Praxis eine Berufshaftpflichtversicherung nach den für Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigte Buchprüfer geltenden Bedingungen unterhalten. Eine Anbieterliste von Berufshaftpflichtversicherungen finden Sie [hier](#).

C. Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer

Wenn Sie die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB aufnehmen möchten, ist hierzu eine Anzeige bei der WPK erforderlich.

Diese können Sie jederzeit, schnell und einfach digital im geschützten Mitgliederbereich [„Meine WPK“](#) vornehmen.

D. Existenzgründungsdarlehen

Wenn Sie bei einer Förderbank einen Existenzgründerkredit beantragen, kann die Wirtschaftsprüferkammer Sie mit einem Gutachten zur Tragfähigkeit des Vorhabens unterstützen.

E. Berufsgenossenschaft

Wer eine eigene Praxis eröffnet, sollte sich mit der zuständigen [Verwaltungs-Berufsgenossenschaft](#) in Verbindung setzen und klären, ob Versicherungspflicht besteht.

F. Finanzamt

Melden Sie Ihre freiberufliche Tätigkeit mit dem „*Fragebogen zur steuerlichen Erfassung*“ direkt beim zuständigen Finanzamt an.

G. Agentur für Arbeit

Wenn Sie sozialversicherungspflichtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Minijobber oder Auszubildende beschäftigen, benötigen Sie eine Betriebsnummer. Beantragt wird die achtstellige Nummer beim [Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit](#).

H. Weitere Hinweise

Viele weitere Hinweis für Existenzgründer finden Sie im [Existenzgründerportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie](#).

Ansprechpartner:

Herr RA Dr. Uhlmann (zu 1., 2. & 5.-8.) Telefon +49 30 726161-143

Herr Meier (zu 3.) Telefon +49 30 726161-312

Herr RA Dr. Engelhardt (zu 4.) Telefon +49 30 726161-171